

AMTSBLATT des Landkreises Landshut

Nr.: 40

Montag, 17. Mai 2021

Seite: 227

Inhaltsverzeichnis:

- Mitteilungen des Landratsamtes:
..... Seite

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der
Pfettrach-Gruppe, Landkreis Landshut für das Wirtschaftsjahr 2021..... 228

Vollzug des Wasserrechts und des Gesetzes über die Umweltverträglich-
keitsprüfung; Bekanntgabe des Ergebnisses der Umweltverträglichkeits-
vorprüfung zur Plangenehmigung für die Renaturierung des Fimbachs im
Ortsbereich von Geisenhausen auf Grundstücke Fl.Nrn. 693/1, 695, 696,
696/2, 697, 698, 399, 701, 702, 724/1, 726/3 Gemarkung Geisenhausen,
Markt Geisenhausen..... 229

Allgemeinverfügung des Landratsamtes Landshut zu Besuchs-
beschränkungen und Testpflicht in Intensivpflegewohngemeinschaften
nach Art. 2 Abs. 3 des Pflege- und Wohnqualitätsgesetzes 229

**Haushaltssatzung des
Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Pfettrach-Gruppe, Landkreis Landshut
für das Wirtschaftsjahr 2021**

I.

Aufgrund des § 21 der Verbandsatzung und der Art. 40, 26 Abs. 1 KommZG i. V. m. Art. 63 ff der Bayer. Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung, die hiermit gemäß Art. 24 KommZG bekannt gemacht wird:

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt.

Er schließt ab

im **Erfolgsplan**

in den Erträgen mit

827.780,00 €

und in den Aufwendungen mit

818.000,00 €.

Der **Vermögensplan** schließt in den Einnahmen und Ausgaben mit

134.500,00 €.

§ 2

Eine Kreditaufnahme ist nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

§ 4

Umlagen nach § 22 der Verbandsatzung werden nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 100.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Der Stellenplan gemäß Anlage wird genehmigt.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2021 in Kraft.

II.

Das Landratsamt Landshut hat die Haushaltssatzung mit Wirtschaftsplan des Zweckverbandes für das Wirtschaftsjahr 2021 mit Schreiben vom 15.04.2021 rechtsaufsichtlich gewürdigt.

III.

Die Haushaltssatzung und der Wirtschaftsplan liegen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Pfettrach-Gruppe, Arth, Am Kirchberg 3, 84095 Furth öffentlich auf. Dort liegt auch die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für die Dauer der Gültigkeit innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme bereit.

Arth, 03.05.2021

Zweckverband zur Wasserversorgung
der Pfettrach-Gruppe

gez.

Popp

1. Vorsitzender

(Nr. 20-9410.1 vom 17.05.2021)

Vollzug des Wasserrechts und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung;

Bekanntgabe des Ergebnisses der Umweltverträglichkeitsvorprüfung zur Plangenehmigung für die Renaturierung des Fimbachs im Ortsbereich von Geisenhausen auf Grundstücke Fl.Nrn. 693/1, 695, 696, 696/2, 697, 698, 399, 701, 702, 724/1, 726/3 Gemarkung Geisenhausen, Markt Geisenhausen

Bekanntgabe

Der Markt Geisenhausen beantragt die Erteilung einer Plangenehmigung für die Renaturierung des Fimbachs im Ortsbereich von Geisenhausen auf Grundstücke Fl.Nrn. 693/1, 695, 696, 696/2, 697, 698, 399, 701, 702, 724/1, 726/3 Gemarkung Geisenhausen, Markt Geisenhausen.

Gemäß §5 Abs. 1 und § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. Ziffer 13.18.2 der Anlage 1 Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“ zum UVPG ist für den naturnahen Ausbau von Bächen eine standortbezogene Vorprüfung durchzuführen.

Die standortbezogene UVP-Vorprüfung erfolgt gemäß § 7 Abs. 2 UVPG i. V. m. Anlage 3 Nr. 2.3 zum UVPG.

Die Vorprüfung aller zum Prüfungszeitpunkt bekannten Fakten ergab, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Dieses Vorprüfungsergebnis wird gemäß § 5 Absatz 2 UVPG bekanntgegeben. Die entscheidungsbegründenden Unterlagen können während der allgemeinen Dienststunden – nach vorheriger Terminabsprache - im Zimmer 405 des Landratsamts Landshut eingesehen werden.

Landshut, 17.05.2021
Landratsamt Landshut
-Sachgebiet 23-
Herrmann

(Nr. 23-6418.1/4-4-6643 vom 17.05.2021)

Allgemeinverfügung des Landratsamtes Landshut zu Besuchsbeschränkungen und Testpflicht in Intensivpflegewohngemeinschaften nach Art. 2 Abs. 3 des Pflege- und Wohnqualitätsgesetzes

Das Landratsamt Landshut erlässt aufgrund der §§ 32 Satz 1, 28 Abs. 1, 28 a Abs. 1 Nr. 15 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG), dieses zuletzt geändert durch das Vierte Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite (4. COVIfSGAnpG) vom 22.04.2021 (BGBl. 2021 Teil I, Nr. 18, S. 802), Art. 35 Satz 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) und § 65 S. 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) vom 16.06.2015 (GVBl. S 184, BayRS 2015-1-1-V), die zuletzt durch § 3 der Verordnung vom 13.04.2021 (GVBl. S. 205) und durch Verordnung vom 12.04.2021 (GVBl. S. 263) geändert worden ist, Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes (GDVG) i.V.m. § 28 Abs. 1 der 12. BayIfSMV in der Fassung vom 14.05.2021 (BayMBl. 2021 Nr. 337) folgende

ALLGEMEINVERFÜGUNG

Nach § 28 Abs. 1 der 12. BayIfSMV wird für Intensivpflegewohngemeinschaften nach Art. 2 Abs. 3 des Pflege- und Wohnqualitätsgesetzes (= IntensivpflegeWGs) folgendes angeordnet:

1. Jeder Besucher eines Bewohners einer IntensivpflegeWG muss über ein schriftliches oder elektronisches negatives Testergebnis in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 verfügen und dieses auf Verlangen nachweisen. Die dem Testergebnis zu Grunde liegende Testung mittels eines PCR-Tests oder POC-Antigen-Schnelltests darf höchstens 24 Stunden vor dem Besuch vorgenommen worden sein. Der Test muss die jeweils geltenden Anforderungen des Robert-Koch-Instituts erfüllen. Soweit eine Besuchsperson einen originalverpackten selbst erworbenen Antigen-Test, der eine Sonderzulassung des BfArM besitzt, zum Zwecke des Besuchs mit sich führt und diesen vor Ort an sich selbst vornimmt, steht das negative Testergebnis einem schriftlichen oder

elektronischen negativen Testergebnis gleich, wenn die Testabnahme unter Beobachtung durch einen Beschäftigten eines dort regelmäßig tätigen ambulanten Pflegedienstes vorgenommen wird, so dass sich der Beschäftigte des ambulanten Pflegedienstes vom Testergebnis überzeugen kann. Jeder Besucher hat zu jeder Zeit innerhalb der Einrichtung eine FFP2-Maske ohne Ausatemventil zu tragen.

2. Die Begleitung Sterbender ist jederzeit zulässig.
3. In den IntensivpflegeWG's tätige ambulante Pflegedienste und regelmäßig tätige Dienstleister (wie z. B. Betreuungsdienste, Reinigungsfirmen) haben ihre Beschäftigten, wenn in der Einrichtung der Anteil der Bewohner und der Beschäftigten der in der IntensivpflegeWG tätigen ambulanten Pflegedienste und regelmäßig tätigen Dienstleister, die bereits eine vollständige Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 erhalten haben, bei mindestens 65 % liegt, an mindestens zwei verschiedenen Tagen pro Woche, in denen die Beschäftigten zum Dienst eingeteilt sind, auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 testen zu lassen. Liegt der Anteil der Bewohner und der Beschäftigten der in der IntensivpflegeWG tätigen ambulanten Pflegedienste und regelmäßig tätigen Dienstleister in der Einrichtung, die bereits eine vollständige Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 erhalten haben, unter 65 %, wird eine Testung der Beschäftigten der ambulanten Pflegedienste und der regelmäßigen Dienstleister auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 an mindestens drei verschiedenen Tagen pro Woche, in denen die Beschäftigten zum Dienst eingeteilt sind, angeordnet. Die Impfquote ist für jede Einrichtung mindestens 1 Mal wöchentlich (mittwochs) zu ermitteln. Die ermittelte Impfquote ist ab den auf die Impfquotenermittlung folgenden Tag bis zur nächsten Impfquotenermittlung, längstens bis zum Ablauf des folgenden Mittwochs, anzuwenden.
4. Für Dienstleister in IntensivpflegeWGs, die in Kontakt mit den Bewohnern sind, gilt FFP2-Maskenpflicht ohne Ausatemventil im Rahmen der arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen. Weitergehende Anordnungen des Gremiums der Selbstbestimmung der IntensivpflegeWG bleiben unbenommen.
5. Diese Allgemeinverfügung tritt am 17.05.2021 (0.00 Uhr), frühestens jedoch am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt, in Kraft. Die Regelungen treten mit Ablauf des 02.06.2021 (24.00 Uhr) außer Kraft.
6. Diese Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.

Gründe

I.

Die Allgemeinverfügung zur Bewältigung des sprunghaften Anstiegs der Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 wurde vom Landkreis Landshut am 04.12.2020 auf Rechtsgrundlage des § 28 der 9. BayIfSMV erlassen. Sie regelte eine Besuchsbeschränkung für vollstationäre Einrichtungen, Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen, IntensivpflegeWGs, Altenheime und Seniorenresidenzen sowie eine Testpflicht für die Mitarbeiter dieser Einrichtungen.

Der Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung wurde durch Teilwiderruf vom 10.12.2020 auf IntensivpflegeWGs beschränkt und bis zum 31.01.2021 wiederholt verlängert. Am 08.03.2021 trat die 12. BayIfSMV in Kraft, deren § 9 keine Regelung für die Besuche und Testung von Dienstleistern in IntensivpflegeWGs enthält, weshalb hier diese Allgemeinverfügung zum Schutz der Bewohner der IntensivpflegeWG's gelten soll.

II.

1. Das Landratsamt Landshut ist in seiner Eigenschaft als Kreisverwaltungsbehörde nach § 54 IfSG i.V.m. § 65 ZustV sachlich und nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) örtlich zuständig.
2. Rechtsgrundlage für die in dieser Allgemeinverfügung getroffenen Anordnungen ist § 28 Abs. 1 der 12. BayIfSMV.

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt [...], so trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in § 28 Abs. 1 [...] genannten, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung

übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Sie kann insbesondere Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu verlassen oder von ihr bestimmte Orte oder öffentliche Orte nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu betreten, § 28 Abs. 1 S. 1 IfSG.

Aufgrund der derzeit noch akuten Gefährdung der Bewohner von IntensivpflegeWGs durch die anhaltend hohen Inzidenzen und durch die auch in Bayern bereits nachgewiesenen, hochansteckenden Coronavirus-Mutationen erachtet es das Landratsamt Landshut als notwendig, weitergehende Anordnungen zu treffen, um den Infektionsschutz im Gebiet des Landkreises Landshut zu gewährleisten.

Das angeordnete Tragen einer FFP2-Maske ohne Ausatemventil sowie die festgelegte Testpflicht der Besucher dienen dem weitergehenden Schutz der besonders vulnerablen Bewohner der Einrichtungen vor einem erhöhten Ansteckungsrisiko durch externe Besucher. Beim derzeitigen Infektionsgeschehen kann nicht ausgeschlossen werden, dass die erhöhten Fallzahlen in den Pflegeeinrichtungen auch durch externe Besucher verursacht wurden. Die bisherigen Erfahrungen zeigen, dass vermehrt vorerkrankte Personen einer intensivmedizinischen Behandlung bedürfen.

Das Tragen einer FFP2-Maske ohne Ausatemventil soll darüber hinaus insbesondere einer Übertragung des Coronavirus SARS-CoV-2 durch Aerosole vorbeugen. Viruspartikel in Aerosolen können sich bei mangelnder Frischluftzufuhr in Innenräumen anreichern, weil sie über Stunden in der Luft schweben können. In Innenräumen mit hoher Konzentration infektiöser Viruspartikel sind auch Personen gefährdet, die sich weit von der Quelle entfernt befinden. Hält sich in einem schlecht gelüfteten Raum ein Infizierter auf, so sind bei einem längeren Aufenthalt/Kontakt alle im Raum befindlichen Personen als enge Kontaktperson mit anschließender Quarantänepflicht einzustufen.

Diese weitergehenden Beschränkungen sind auch erforderlich, um das Infektionsgeschehen zu verlangsamen, eine ordnungsgemäße und zeitnahe Nachverfolgbarkeit der Infektionsketten zu ermöglichen und das Gesundheitssystem – auch in Anbetracht einer möglichen zusätzlich bevorstehenden Influenzawelle – vor einer drohenden Überlastung zu schützen. Mildere, gleich geeignete Mittel sind nicht ersichtlich. Das Tragen einer Maske ist ohnehin im untersten Bereich eines etwaigen Eingriffs zu sehen.

Die Begleitung Sterbender ist jederzeit auch für mehrere Personen und längere Zeitdauer möglich.

Die für die ambulanten Pflegedienste und sonstigen externen Dienstleister der IntensivpflegeWGs angeordnete Testpflicht (Ziff. 3) dient dem weitergehenden Schutz der besonders vulnerablen Bewohner der Einrichtungen vor einem erhöhten Ansteckungsrisiko. (PoC-) Antigen-Tests („Corona-Schnelltests“) für das Personal der genannten Einrichtungen bieten die Möglichkeit mehr zu testen und schneller Infektionen zu erkennen. Dazu muss lediglich ein Abstrich (grundsätzlich) im Nasenrachenraum vorgenommen werden, was schmerzfrei und ohne große Umstände möglich und auch zumutbar ist. Ein solcher Test kann einfach und schnell außerhalb eines Labors ausgeweitet werden und trägt damit zu einem zusätzlichen Schutz der Bewohner bei. Die für das Personal hiermit verbundene Beeinträchtigung muss hinter den vorrangigen Schutz der Bewohner zurücktreten.

Nach § 9 Abs. 3 der 12. BayIfSMV müssen die ambulanten Pflegedienste ihre Beschäftigten im Rahmen der verfügbaren Testkapazitäten möglichst an drei verschiedenen Tagen pro Woche in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus testen lassen. Diese höherrangige, rechtliche Bestimmung gilt selbstverständlich fort.

Weitergehende Schutzmaßnahmen des Gremiums der Selbstbestimmung der IntensivpflegeWG können aufgrund eines konkreten Infektionsgeschehens in der Einrichtung erforderlich sein und bleiben von dieser Allgemeinverfügung unberührt.

Gemäß Art. 41 Abs. 4 S. 3 BayVwVfG gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntgabe als bekannt gegeben. Um ein weiteres Ansteigen der Infektionszahlen zeitnah zu verhindern, wurde von der Möglichkeit des Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG Gebrauch gemacht und eine frühere Bekanntgabe gewählt.

Diese Allgemeinverfügung tritt am 17.05.2021 (00:00 Uhr), frühestens jedoch am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt, in Kraft. Die Allgemeinverfügung tritt am 02.06.2021 (24:00 Uhr) außer Kraft.

Insgesamt sind die mit der vorliegenden Allgemeinverfügung getroffenen Anordnungen auf eine überschaubare Laufzeit begrenzt (vgl. dazu auch § 28 a Abs. 5 IfSG). Spätestens vor Ablauf wird anhand der dann maßgeblichen Normen zu überprüfen sein, ob und ggf. welche Maßnahmen weiterhin zu treffen sind.

3. Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Kostengesetz (KostG).

Hinweise:

- Die sonstigen Vorschriften der 12. BayIfSMV des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege, in der jeweils gültigen Fassung, bleiben unberührt, insbesondere § 1a der 12. BayIfSMV.
- Anordnungen auf Basis des § 28 Abs. 1 IfSG sind gem. § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar. Eine Klage hiergegen hat deshalb keine aufschiebende Wirkung.
- Ein Verstoß gegen diese Allgemeinverfügung stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße bis zu 25.000 EUR geahndet werden kann (§ 73 Abs. 1 a Nr. 6 IfSG).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung **kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** erhoben werden beim dem

Bayerische Verwaltungsgericht Regensburg in 93047 Regensburg
Postanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Allgemeinverfügung soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und den Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per **einfacher** E-Mail ist **nicht zugelassen** und entfaltet **keine rechtlichen Wirkungen**. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten (Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt).

Landshut, den 17.05.2021
Gez.
Peter Dreier
Landrat

(Nr. 3 vom 17.05.2021)

Landshut, den 17.05.2021
Landratsamt

gez.
Dreier
Landrat